



Gerichtshof der Europäischen Union Terminhinweise

16. – 27. September 2024

Eine vollständige Terminübersicht finden Sie im Kalender auf unserer Website Curia.

9.00 Uhr!

Dienstag, 17. September 2024

Soweit nicht anders angegeben, beginnen alle Sitzungen um 9.30 Uhr.

Mündliche Verhandlung vor dem Gerichtshof (Große Kammer) in der Rechtssache C–19/23 Dänemark / Parlament und Rat (Angemessene Mindestlöhne)

Kontakt:

Hartmut Ost
Pressereferent
+352 4303 3255

Ana-Maria Krestel
Assistentin
+352 4303 3645

Folgen Sie uns auf
Twitter: [@EUCourtPress](https://twitter.com/EUCourtPress)
oder [@CourUEPresse](https://twitter.com/CourUEPresse)

[Datenschutzhinweis](#)

Nichtigkeitsklage gegen Richtlinie über angemessene Mindestlöhne

Dänemark hat beim Gerichtshof Klage auf Nichtigerklärung der Richtlinie 2022/2041 über angemessene Mindestlöhne erhoben.

Es macht u.a. geltend, dass der EU-Gesetzgeber mit dem Erlass der Richtlinie den Grundsatz der begrenzten Einzelermächtigung überschritten und gegen die Zuständigkeitsverteilung nach dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) verstoßen habe. Die Richtlinie greife unmittelbar in die Festsetzung des Lohnniveaus in den Mitgliedstaaten ein und betreffe das Koalitionsrecht, das nach dem AEUV von der Zuständigkeit des Unionsgesetzgebers ausgenommen sei.

Heute findet die mündliche Verhandlung vor der Großen Kammer des Gerichtshofs statt.

Weitere Informationen

Mittwoch, 18. September 2024

Urteil des Gerichts in der Rechtssache T-334/19 Google und Alphabet / Kommission (Google AdSense for Search)

Missbrauch beherrschender Stellung auf dem Markt der Online-Werbung

Mit Beschluss vom 20. März 2019 („Google Search [AdSense]“) verhängte die Kommission gegen Google eine Geldbuße in Höhe von 1,49 Mrd. Euro wegen Missbrauchs einer beherrschenden Stellung auf dem Markt der Online-Werbung (siehe Pressemitteilung der Kommission [IP/19/1770](#)).

Google und Alphabet haben diesen Beschluss vor dem Gericht der EU angefochten, das heute sein Urteil verkündet.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** sowie **Filmaufnahmen von Europe by Satellite (EBS)** geben.

Weitere Informationen

Donnerstag, 19. September 2024

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-264/23 Booking.com und Booking.com (Deutschland)

Streit um Bestpreisklauseln

Im Rahmen einer Klage gegen zahlreiche deutsche Hotels vor dem Bezirksgericht Amsterdam begehrt Booking.com die Feststellung, dass ihre Bestpreisklauseln rechtmäßig waren. Die Hotels sind der Meinung, dass diese Klauseln gegen europäisches Wettbewerbsrecht verstoßen.

Bis zum 1. Juli 2015 verwendete Booking.com eine sogenannte „weite Bestpreisklausel“. Nach dieser Klausel war es den Unterküften nicht gestattet, über ihre eigenen Vertriebskanäle oder über von Dritten betriebene Vertriebskanäle Zimmer zu einem niedrigeren Preis als auf Booking.com anzubieten.

Nachdem das deutsche Bundeskartellamt in einem Verfahren betreffend eine andere Online-Hotelplattform entschieden hatte, dass eine vergleichbare weite Bestpreisklausel sowohl gegen das europäische als auch gegen das deutsche Kartellverbot verstoße, ersetzte Booking.com am

1. Juli 2015 ihre weite Bestpreisklausel gegen eine enge Bestpreisklausel. Danach war es den Unterküften lediglich untersagt, über ihre eigenen Vertriebskanäle Zimmer zu einem niedrigeren Preis anzubieten.

Mit Beschluss vom 22. Dezember 2015 entschied das Bundeskartellamt, dass auch diese enge Bestpreisklausel gegen das europäische und das deutsche Wettbewerbsrecht verstoße, und untersagte deren Verwendung. Der Bundesgerichtshof bestätigte die Unzulässigkeit der engen Bestpreisklausel mit Beschluss vom 18. Mai 2021 (siehe BGH-[Pressemitteilung Nr. 99/21](#)).

Das Bezirksgericht Amsterdam möchte vom Gerichtshof wissen, ob sowohl die weite als auch die enge Bestpreisklausel als Nebenabrede anzusehen und als solche vom europäischen Kartellverbot ausgenommen sind. Sollte dem nicht so sein, möchte es ferner wissen, wie der Markt für Online-Hotelplattformdienste abzugrenzen ist.

Generalanwalt Collins hat in seinen Schlussanträgen vom 6. Juni 2024 u.a. die Ansicht vertreten, dass es sich bei weiten und engen Bestpreisklauseln, die eine Online-Reisebüroplattform Hotels als Teil ihrer Geschäftsbedingungen auferlegen wolle, nicht um Nebenabreden handele, es sei denn, sie seien unverzichtbar und angemessen, um die wirtschaftliche Überlebensfähigkeit der Online-Reisebüroplattform zu gewährleisten, was das Amtsgericht Amsterdam zu beurteilen habe.

Zu diesem Urteil wird es eine [Pressemitteilung](#) sowie [Filmaufnahmen von Europe by Satellite \(EBS\)](#) geben.

Weitere Informationen

Donnerstag, 19. September 2024

Urteil des Gerichtshofs in den verbundenen Rechtsmittelsachen C-555/22 P Vereinigtes Königreich / Kommission u. a., C-556/22 P ITV / Kommission u. a. und C-564/22 P LSEGH (Luxembourg) und London Stock Exchange Group Holdings (Italy) / Kommission u. a.

Britische Steuervergünstigungen für bestimmte multinationale Konzerne

Mit Beschluss vom 2. April 2019 entschied die Europäische Kommission, dass das Vereinigte Königreich bestimmten multinationalen Konzernen von 2013 bis 2018 rechtswidrige staatliche Beihilfen in Form von Steuervorteilen gewährt habe. Es habe diese Konzerne zu Unrecht von einer Steuerregelung zur Bekämpfung von Steuervermeidung befreit.

Nach Ansicht der Kommission sollen die Vorschriften für beherrschte ausländische Unternehmen (CFC) verhindern, dass Unternehmen aus dem Vereinigten Königreich über Tochtergesellschaften in einem anderen Land, in dem sie nur gering oder gar nicht besteuert würden, die Zahlung von Steuern im Vereinigten Königreich vermeiden. Die Vorschriften versetzten die Steuerbehörden des Vereinigten Königreichs in die Lage, alle Gewinne, die künstlich auf eine Offshore-Tochtergesellschaft umgeleitet würden, wieder der britischen Muttergesellschaft zuzurechnen und entsprechend zu besteuern. Von 2013 bis 2018 enthielten die CFC-Vorschriften jedoch eine Befreiung für bestimmte Finanzierungserträge (Zinszahlungen aus Darlehen) der im Vereinigten Königreich tätigen multinationalen Konzerne.

Die Kommission sah einen Teil dieser Steuerbefreiung für konzerninterne Finanzierungen als einen rechtswidrigen Steuervorteil an und gab dem Vereinigten Königreich auf, ihn von den Begünstigten zurückzufordern.

Das Vereinigte Königreich und das Unternehmen ITV fochten den Beschluss der Kommission vor dem Gericht der EU an, jedoch ohne Erfolg: Mit Urteil vom 8. Juni 2022 wies das Gericht die Klagen ab.

Das Vereinigte Königreich, ITV und zwei Gesellschaften der London Stock Exchange Group legten daraufhin Rechtsmittel beim Gerichtshof ein.

Generalanwältin Medina hat in ihren Schlussanträgen vom 11. April 2024 dem Gerichtshof vorgeschlagen, das Urteil des Gerichts aufzuheben und den Beschluss der Kommission für nichtig zu erklären. Sowohl die Kommission als auch das Gericht hätten rechtsfehlerhaft festgestellt, dass die Vorschriften für beherrschte ausländische Unternehmen (CFC) und nicht das allgemeine Körperschaftsteuersystem des Vereinigten Königreichs als Ganzes den richtigen Bezugsrahmen für die Prüfung bildeten, ob ein selektiver Vorteil gewährt worden sei (siehe Pressemitteilung [Nr. 64/24](#)).

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** sowie **Filmaufnahmen von Europe by Satellite (EBS)** geben.

[Weitere Informationen C-555/22](#)

[Weitere Informationen C-556/22](#)

[Weitere Informationen C-564/22](#)

Donnerstag, 19. September 2024

Urteil des Gerichtshofs in den verbundenen Rechtsmittelsachen C-512/22 P Fininvest / EZB u. a. und C-513/22 P Berlusconi / EZB u. a.

Qualifizierte Beteiligung von Fininvest an Banca Mediolanum

2015 wurde die Finanzholdinggesellschaft Mediolanum auf ihre Tochtergesellschaft Banca Mediolanum verschmolzen. Angesichts ihrer Beteiligung am Gesellschaftskapital von Mediolanum wurde Fininvest, eine mehrheitlich von Silvio Berlusconi gehaltene Holdinggesellschaft, Inhaberin einer Beteiligung am Kapital von Banca Mediolanum.

Zuvor hatte die italienische Zentralbank (Banca d'Italia) die Aussetzung der Stimmrechte von Fininvest und Herrn Berlusconi an Mediolanum und die Veräußerung ihrer 9,99 % übersteigenden Anteile an diesem Institut angeordnet. Außerdem hatte sie den Antrag von Fininvest und Herrn Berlusconi auf Genehmigung einer qualifizierten Beteiligung an diesem Institut mit der Begründung abgelehnt, dass Herr Berlusconi aufgrund seiner Verurteilung wegen Steuerbetrugs im Jahr 2013 die Anforderung an den Leumund nicht mehr erfülle. Diese Entscheidungen der italienischen Zentralbank hob der italienische Staatsrat mit Urteil vom 3. März 2016 auf.

Nach der Verschmelzung von Mediolanum und Banca Mediolanum sowie dem vorgenannten Urteil des Staatsrats eröffneten die italienische Zentralbank und die Europäische Zentralbank (EZB) ein neues Verfahren zur Beurteilung des Erwerbs einer qualifizierten Beteiligung von Fininvest und Herrn Berlusconi an Banca Mediolanum. Nach Abschluss dieses Verfahrens erließ die EZB, an die insoweit ein Vorschlag der italienischen Zentralbank herangetragen worden war, einen Beschluss, mit dem sie die Genehmigung des Erwerbs einer qualifizierten Beteiligung an diesem Kreditinstitut versagte. Sie begründete ihren Beschluss insbesondere damit, dass Herr Berlusconi die für Inhaber von qualifizierten Beteiligungen geltende Anforderung an den Leumund nicht erfülle.

Fininvest und Herr Berlusconi haben den Beschluss der EZB vor dem Gericht der EU angefochten, jedoch ohne Erfolg: Mit Urteil vom 11. Mai 2022 wies das Gericht ihre Klage ab (siehe Pressemitteilung [Nr. 80/22](#)).

Fininvest und Herr Berlusconi haben daraufhin ein Rechtsmittel beim Gerichtshof eingelegt.

Generalanwalt Campos Sánchez Bordona hat in seinen Schlussanträgen vom 16. Mai 2024 dem Gerichtshof vorgeschlagen, den Rechtsmitteln stattzugeben, das Urteil des Gerichts aufzuheben und den Beschluss der EZB für nichtig zu erklären.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** sowie **Filmaufnahmen von Europe by Satellite (EBS)** geben.

Weitere Informationen C-512/22

Weitere Informationen C-513/22

Zur Erinnerung: Fininvest und Herr Berlusconi haben auch den dem EZB-Beschluss zugrundeliegenden Vorschlag der italienischen Zentralbank angefochten, und zwar vor dem italienischen Staatsrat. Sie machten in jenem Verfahren geltend, dass dieser Vorschlag wegen Verstoßes gegen das oben genannte Urteil des Staatsrats von 2016 nichtig sei. Der Staatsrat hat den Gerichtshof in diesem Zusammenhang um Vorabentscheidung über Zuständigkeitsfragen ersucht. Mit Urteil vom 19. Dezember 2018 hat der Gerichtshof entschieden, dass für die Prüfung, ob die Rechtmäßigkeit des EZB-Beschlusses, mit dem dem Erwerb einer qualifizierten Beteiligung an Banca Mediolanum durch Fininvest und Herrn Berlusconi widersprochen werde, durch etwaige den vorbereitenden Handlungen der italienischen Zentralbank anhaftende Mängel beeinträchtigt werde, allein der Gerichtshof der Europäischen Union zuständig sei (siehe Pressemitteilung [Nr. 205/18](#)).

Donnerstag, 19. September 2024

Schlussanträge des Generalanwalts am Gerichtshof in der Rechtssache C-253/23 ASG 2

Abtretung von Kartellschadensersatzansprüchen zwecks gebündelter Durchsetzung

32 Sägewerksbetriebe aus Deutschland, Belgien und Luxemburg, die seit 2005 Rundholz vom und über das Land Nordrhein-Westfalen bezogen, sind der Meinung, dass sie kartellbedingt überhöhte Preise gezahlt hätten. Das Land NRW habe nämlich kartellrechtswidrig die Preise sowohl für sich als auch für andere Waldbesitzer in NRW vereinheitlicht. Sie haben daher die Ausgleichsgesellschaft für die Sägeindustrie Nordrhein-Westfalen (ASG 2), eine Rechtsdienstleisterin, damit beauftragt, den ihnen entstandenen

Schaden gegenüber dem Land NRW geltend zu machen, und ihr zu diesem Zweck ihre Rechte abgetreten.

Das mit dem Rechtsstreit befasste Landgericht Dortmund möchte vom Gerichtshof wissen, ob es mit dem Unionsrecht vereinbar ist, dass in der deutschen Rechtsprechung Abtretungen von Kartellschadensersatzansprüchen zwecks gebündelter Durchsetzung für unzulässig gehalten werden.

Generalanwalt Szpunar legt heute seine Schlussanträge vor.

Weitere Informationen



Mittwoch, 25. September 2024

Urteile des Gerichts in den Rechtssachen

T-446/21 Commission de régulation de l'énergie / ACER

T-472/21 RTE / ACER

T-476/21 TransnetBW / ACER

T-482/21 TenneT TSO und TenneT TSO / ACER

T-484/21 Polskie sieci elektroenergetyczne / ACER

T-485/21 BNetzA / ACER

Kostenteilungsmethode für Redispatching und Countertrading in der Kapazitätsberechnungsregion CORE

Die EU-Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER) erließ am 30. November 2020 die [Entscheidung Nr. 30/2020](#) über den Vorschlag der Stromübertragungsnetzbetreiber der Kapazitätsberechnungsregion CORE in Bezug auf die Kostenteilungsmethode für das Redispatching und Countertrading. Mit dieser Entscheidung legte ACER eine Kostenteilungsmethode fest, nachdem sich die nationalen Regulierungsbehörden der CORE-Region nicht über den Vorschlag der Stromübertragungsnetzbetreiber einigen konnten. Zur CORE-Region gehören Frankreich, Belgien, die Niederlande, Deutschland, Luxemburg, Polen, Österreich, die Tschechische Republik, Slowenien, die Slowakei, Ungarn, Kroatien und Rumänien.

Verschiedene nationale Regulierungsbehörden und Stromübertragungsnetzbetreiber der CORE-Region haben beim ACER-

Beschwerdeausschuss Beschwerde gegen die Entscheidung Nr. 30/2020 eingelegt.

Mit seiner Entscheidung Nr. A-001 2021 (konsolidiert) vom 28. Mai 2021 bestätigte der Beschwerdeausschuss die Entscheidung Nr. 30/2020 und wies sämtliche Beschwerden zurück.

Die oben genannten nationalen Regulierungsbehörden und Stromübertragungsnetzbetreiber haben die Entscheidung des Beschwerdeausschusses vor dem Gericht der EU angefochten, das heute seine Urteile verkündet.

Zu diesen Urteilen wird es eine **Pressemitteilung** geben.

Weitere Informationen T-446/21

Weitere Informationen T-472/21

Weitere Informationen T-476/21

Weitere Informationen T-482/21

Weitere Informationen T-484/21

Weitere Informationen T-485/21

Mittwoch, 25. September 2024

Urteil des Gerichts in der Rechtssache T-483/21 Polskie sieci elektroenergetyczne / ACER

Koordination der Betriebssicherheit in der Kapazitätsberechnungsregion CORE

Die EU-Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER) erließ am 4. Dezember 2020 die [Entscheidung Nr. 33/2020](#) über den Vorschlag der Stromübertragungsnetzbetreiber der Kapazitätsberechnungsregion CORE für eine Methode zur regionalen Koordination der Betriebssicherheit. Mit dieser Entscheidung legte ACER eine solche Methode fest, nachdem die nationalen Regulierungsbehörden der Core-Region ACER ersucht hatten, über den Vorschlag der Stromübertragungsnetzbetreiber zu entscheiden. Zur CORE-Region gehören Frankreich, Belgien, die Niederlande, Deutschland, Luxemburg, Polen, Österreich, die Tschechische Republik, Slowenien, die Slowakei, Ungarn, Kroatien und Rumänien.

Der polnische, staatseigene Stromübertragungsnetzbetreiber Polskie Sieci Elektroenergetyczne und der deutsche Netzbetreiber TransnetBW haben beim ACER-Beschwerdeausschuss Beschwerde gegen die Entscheidung Nr. 33/2020 eingelegt.

Mit seiner Entscheidung Nr. A-007 2021 (konsolidiert) vom 28. Mai 2021 bestätigte der Beschwerdeausschuss die Entscheidung Nr. 33/2020 und wies die beiden Beschwerden zurück.

Polskie Sieci Elektroenergetyczne hat die Entscheidung des Beschwerdeausschusses vor dem Gericht der EU angefochten, das heute sein Urteil verkündet.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** geben.

Weitere Informationen

Donnerstag, 26. September 2024

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-768/21 Land Hessen (Handlungspflicht der Datenschutzbehörde)

Schutz personenbezogener Daten

Ein Kunde einer Sparkasse ersuchte den Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit, gegen die Sparkasse wegen einer Verletzung des Schutzes seiner personenbezogenen Daten einzuschreiten. Eine Mitarbeiterin der Sparkasse hatte nämlich mehrmals unbefugt auf seine Daten zugegriffen.

Der Datenschutzbeauftragte stellte eine Verletzung des in der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) vorgesehenen Datenschutzes fest. Er kam jedoch zu dem Ergebnis, dass ein Einschreiten gegen die Sparkasse nicht geboten sei, da diese gegen die betreffende Mitarbeiterin bereits Disziplinarmaßnahmen ergriffen habe.

Der Kunde geht gegen diese Weigerung beim Verwaltungsgericht Wiesbaden vor und beantragt, den Datenschutzbeauftragten zum Einschreiten gegen die Sparkasse zu verpflichten. Er macht u. a. geltend, dass der Datenschutzbeauftragte gegen die Sparkasse Bußgelder hätte verhängen müssen.

Das Verwaltungsgericht Wiesbaden hat den Gerichtshof zu den Befugnissen und Pflichten des Datenschutzbeauftragten als „Aufsichtsbehörde“ im Sinne der DSGVO befragt.

Generalanwalt Pikamäe hat in seinen Schlussanträgen vom 11. April 2024 die Ansicht vertreten, dass die Aufsichtsbehörde zum Einschreiten verpflichtet sei, wenn sie bei der Prüfung einer Beschwerde einen Verstoß feststelle. Die Entscheidung über die zu ergreifende Abhilfemaßnahme hänge jedoch von den konkreten Umständen des jeweiligen Einzelfalls ab (siehe Pressemitteilung [Nr. 63/24](#)).

Zu diesem Urteil wird es eine [Pressemitteilung](#) geben.

Weitere Informationen

Donnerstag, 26. September 2024

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtsmittelsache C-600/22 P Puigdemont i Casamajó und Comín i Oliveres / Parlament

Wahlen zum Europäischen Parlament 2019

Nach Durchführung eines Referendums über die Selbstbestimmung in Katalonien (Spanien) am 1. Oktober 2017 wurde ein Strafverfahren gegen Carles Puigdemont i Casamajó und Antoni Comín i Oliveres (die damals Präsident bzw. Mitglied der autonomen Regierung von Katalonien waren) eingeleitet. Sie flüchteten aus Spanien. Gegen sie wurden nationale Haftbefehle erlassen. Später kandidierten Herr Puigdemont und Herr Comín bei den Wahlen für das Europäische Parlament und wurden in diesen in den in Spanien am 26. Mai 2019 abgehaltenen Wahlen gewählt.

Am 29. Mai 2019 erließ der damals amtierende Präsident des Europäischen Parlaments eine Anweisung, die darauf abzielte, zum einen allen in Spanien gewählten Kandidaten den besonderen Empfangsdienst für neu ins Europäische Parlament gewählte Personen zu verweigern und sie zum anderen bis zum Erhalt einer amtlichen Bestätigung ihrer Wahl nicht zu akkreditieren.

Am 14. Juni 2019 forderten Herr Puigdemont und Herr Comín den Präsidenten des Europäischen Parlaments auf, von den Ergebnissen der Wahlen Kenntnis zu nehmen, wie sie in der von der spanischen Zentralen

Wahlkommission am 13. Juni 2019 bekanntgegebenen Liste der Gewählten, in der sie aufgeführt waren, enthalten seien. Sie forderten ihn außerdem auf, die Anweisung vom 29. Mai 2019 zurückzunehmen, damit sie ab dem 2. Juli 2019, dem Datum der Eröffnung der ersten Plenarsitzung nach den Wahlen, u. a. ihre Sitze einnehmen und ihre Rechte als Mitglieder des Europäischen Parlaments in Anspruch nehmen könnten.

Am 17. Juni 2019 übermittelte die spanische Zentrale Wahlkommission dem Europäischen Parlament die Liste der in Spanien gewählten Kandidaten. Die Namen von Herrn Puigdemont und Herrn Comín waren darin nicht aufgeführt, weil sie nicht den Eid auf die spanische Verfassung geleistet hatten, den das nationale Recht verlangt. Die genannte Wahlkommission erklärte daher die ihnen zugewiesenen Sitze für vakant und setzte alle mit ihren Ämtern verbundenen Vorrechte aus.

Mit Schreiben vom 27. Juni 2019 teilte der Präsident des Europäischen Parlaments Herrn Puigdemont und Herrn Comín mit, dass er sie nicht als künftige Mitglieder des Europäischen Parlaments behandeln könne, da ihre Namen nicht auf der von den spanischen Behörden offiziell übermittelten Liste stünden.

Am darauffolgenden Tag erhoben Herr Puigdemont und Herr Comín eine Nichtigkeitsklage vor dem Gericht der Europäischen Union, die sich im Wesentlichen gegen die Weigerung des Präsidenten des Europäischen Parlament richtete, ihnen den besonderen Empfangsdienst zuteil werden zu lassen und ihnen die Eigenschaft von Europaabgeordneten zuzuerkennen.

In der Plenarsitzung vom 13. Januar 2020 nahm das Europäische Parlament im Anschluss an das Urteil Junqueras Vies (siehe [Press release no 161/19](#)) davon Kenntnis, dass Herr Puigdemont und Herr Comín mit Wirkung zum 2. Juli 2019 ins Parlament gewählt wurden.

Mit Urteil vom 6. Juli 2022 wies das Gericht die Klage von Herrn Puigdemont und Herrn Comín als unzulässig ab, mit der Begründung, dass die angegriffenen Weigerungen des Präsidenten des Europäischen Parlaments keine anfechtbaren Handlungen seien (siehe [Press release no 116/22](#)). Herr Puigdemont und Herr Comín haben sich daher an den Gerichtshof gewandt.

Generalanwalt Szpunar hat in seinen Schlussanträgen vom 11. April 2024 dem Gerichtshof vorgeschlagen, das Urteil des Gerichts teilweise aufzuheben und die Weigerung des ehemaligen Präsidenten des Europäischen Parlaments, Carles Puigdemont und Antoni Comín im Juni 2019 die Eigenschaft von Europaabgeordneten zuzuerkennen, für nichtig zu erklären (siehe [Pressemitteilung Nr. 65/24](#)).

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** geben.

Weitere Informationen

Donnerstag, 26. September 2024

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-330/23 Aldi Süd

Werbung mit Preisreduzierungen

Die Verbraucherzentrale Baden-Württemberg beanstandet vor dem Landgericht Düsseldorf, dass Aldi Süd mit prozentualen Preisreduzierungen werbe, obwohl sich diese nicht auf den niedrigsten Preis der letzten 30 Tage bezögen. Sie beanstandet außerdem, dass Aldi Süd mit Preisreduzierungen als „Preis-Highlight“ unter Angabe eines früheren Preises werbe, obwohl der als „Preis-Highlight“ bezeichnete Preis höher sei als niedrigste Preis der letzten 30 Tage.

Das Landgericht Düsseldorf hat den Gerichtshof hierzu um Auslegung der Richtlinie 98/6 über den Schutz der Verbraucher bei der Angabe der Preise der ihnen angebotenen Erzeugnisse ersucht. Ohne Schlussanträge.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** geben.

Weitere Informationen

Donnerstag, 26. September 2024

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-792/22 Energotehnica

Rechtliche Konsequenzen nach Unfall am Arbeitsplatz

In Rumänien wurde nach dem Tod eines Elektrikers bei einem Eingriff an einer elektrischen Anlage gegen die Firma, bei der er angestellt war, ein

Verwaltungsverfahren eingeleitet. Parallel dazu wurde ein Strafverfahren gegen den Vorarbeiter der Firma wegen Missachtung der gesetzlichen Vorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz sowie wegen fahrlässiger Tötung eingeleitet. Die Familie des Verstorbenen schloss sich diesem Strafverfahren als Nebenkläger gegen die Firma und den Vorarbeiter an.

Am Ende des Verwaltungsverfahrens entschied das Verwaltungsgericht mit rechtskräftigem Urteil, dass der fragliche Eingriff keinen Arbeitsunfall dargestellt habe. Dies hatte zur Folge, dass die gegen die Firma verhängten Verwaltungssanktionen aufgehoben wurden. Außerdem sieht die rumänische Regelung in ihrer Auslegung durch das rumänische Verfassungsgericht vor, dass rechtskräftige Urteile anderer Gerichte als Strafgerichte über eine Vorfrage in einem Strafverfahren vor den Strafgerichten Rechtskraftwirkung haben. Die Einstufung dieses Eingriffs als Arbeitsunfall stelle eine solche Vorfrage dar.

Das rumänische Strafgericht möchte vom Gerichtshof wissen, ob die Richtlinie 89/391, die die Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit bezweckt, einer solchen Regelung entgegensteht. Diese Regelung hindere das Strafgericht daran, zu prüfen, ob der besagte Eingriff als Arbeitsunfall eingestuft werden kann, und damit strafrechtliche oder zivilrechtliche Sanktionen gegen den Vorarbeiter und den Arbeitgeber zu verhängen.

Generalanwalt Rantos hat in seinen Schlussanträgen vom 11. April 2024 die Ansicht vertreten, dass die Richtlinie einer solchen Bindungswirkung grundsätzlich nicht entgegenstehe. Die Nebenkläger müssten jedoch die Möglichkeit haben, Beweise für die Einstufung des fraglichen Ereignisses als Arbeitsunfall vor dem Strafgericht vorzulegen, wenn sie keine Möglichkeit hatten, diese vor dem Verwaltungsgericht vorzulegen.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** geben.

Weitere Informationen

Unsere Terminhinweise informieren Sie über ausgesuchte Rechtssachen der kommenden Wochen. Diese unverbindlichen Hinweise der deutschsprachigen Sektion des Presse- und Informationsdienstes sind allein zur Unterstützung der Medienberichterstattung gedacht.

Gerichtshof der Europäischen
Union
L-2925 Luxemburg
» curia.europa.eu



CVRIA

Die neueste
EU-Rechtsprechung
jederzeit abrufbar

